

Regelplan D IV/2

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:
Leitbaken (min. 75 %) unbeleuchtet
Abstand 18 m

* ≥ 20 m in Rampen

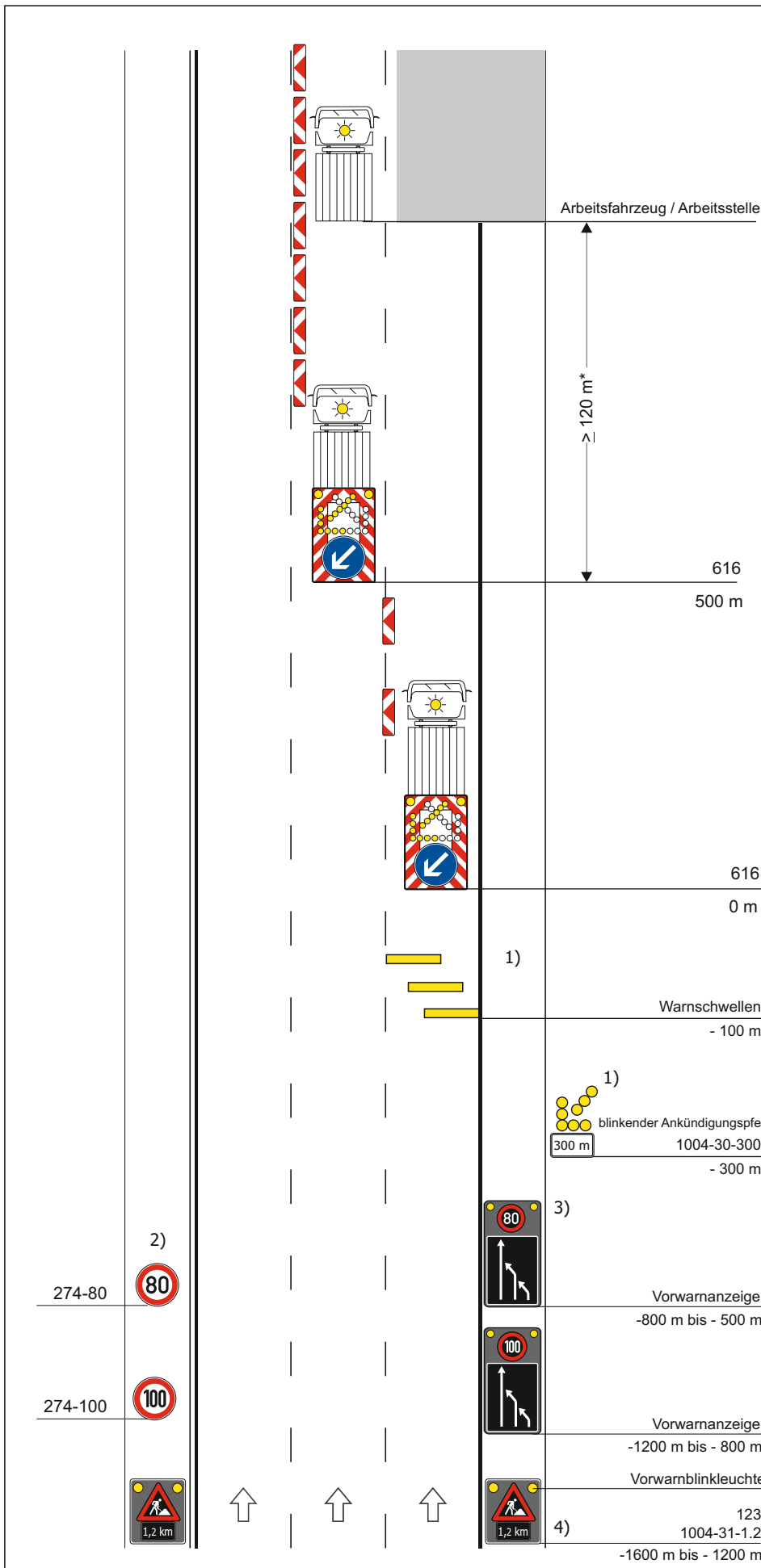
1) [] Warnschwelen und blinkender Vorankündigungspfeil mit Entfernungsangabe angeordnet

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

2) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand

3) [] Ende Arbeitsbereich +20 m; Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

4) Entfernungsangabe an Aufstellort anpassen



2) 274-80

274-100

3)
Vorwarnanzeiger
-800 m bis - 500 m

Vorwarnanzeiger
-1200 m bis - 800 m

Vorwarnblinkleuchte
123
1004-31-1.2
-1600 m bis - 1200 m

1)
blinkender Ankündigungspfeil
300 m
1004-30-300
- 300 m